

110 *M.*, und, wenn eine solche nicht gewünscht wird, 100 *M.* beträgt und an den Leichenordner einzusenden ist. Der nicht verwendete Teil geht mit der Kostenberechnung in möglichst kurzer Zeit an die Person zurück, welche die Einzahlung geleistet hat.

2. Wird von Auswärtigen die Zustellung des Genehmigungsbescheides auf telegraphischem Wege gewünscht, so sind dem Gesuch 1 *M.* 20 *S.* für das Telegramm beizulegen.

3. Die Zeit der Ankunft der Leiche hier ist dem Leichenordner (Telegramm-Adresse: Leichenordner Heidelberg) durch Einschreibebrief oder telegraphisch so rechtzeitig anzumelden, daß die nötigen Anordnungen zur sofortigen Empfangnahme der Leiche noch getroffen werden können.

4. Soll aus Orten der näheren oder ferneren Umgebung der Transport der Leiche im Leichenwagen geschehen, so wird dieselbe auf Verlangen durch den hiesigen Leichenwagen abgeholt und ist die zur Abholung im Leichenhause bestimmte Stunde und die Wohnung sowie die Zeit des Eintreffens des Wagens im Weichbild der Stadt dem hiesigen Leichenordner rechtzeitig mitzuteilen.

5. Ueberfärge werden nicht zurückgeliefert, sondern bleiben auf dem Friedhofe.

NB. Von den oben abgedruckten ortspolizeilichen Vorschriften für die Stadt Heidelberg gelten **gemäß der ortspolizeil. Vorschrift vom 2. Jan. 1891** die unter D. = 3. I A 1, B, D, E, G 5, II A, B, D, E—L. III A, E, F, G, IV D, E, F, O, P, Q, V A, VI C, F, G, VII C, VIII E, F, H, J, L, M, XII 1 aufgeführten in vollem Umfang, bezw. mit den oben bei einzelnen Vorschriften besonders beige-setzten Aenderungen auch für den Stadtteil Neuenheim.

XIII. Gebühren-Tarif

für das Vorzeigen der Sehenswürdigkeiten des Heidelberger Schlosses.

A. Für die Vorzeigung des Innern der Schloßruine einschl. des großen Fasses:	
Für eine Person, die allein geführt wird	1 <i>Mt.</i> — <i>Pfg.</i>
Für zwei oder drei Personen, die gleichzeitig geführt werden, zusammen	1 " 50 "
Für vier oder mehr Personen, die gleichzeitig geführt werden, für jede Person	— " 50 "
B. Für die Vorzeigung des großen Fasses allein:	
Für eine Person, der dasselbe allein vorgezeigt wird	— <i>Mt.</i> 20 <i>Pfg.</i>
Für zwei und drei Personen, denen dasselbe gleichzeitig vorge- zeigt wird, zusammen	— " 30 "
Für vier und mehr Personen, denen dasselbe gleichzeitig gezeigt wird, für jede Person	— " 10 "

Dabei werden nur solche Personen, welche über zehn Jahre alt sind, in Berechnung gezogen.

XIV. Städtische Kunst- und Altertümer-Sammlung

im Friedrichsbau des Schlosses.

Eintrittskarten an der Kasse im Schloßhof.

- | | |
|---|-----------------|
| a. Einzellkarte | 0,40 <i>Mt.</i> |
| b. Gesellschaften (Vereine) von mehr als 10 Personen, je 2 Teilnehmer auf
eine Karte. | |
| c. Schulen und Erziehungsanstalten, je 4 Teilnehmer auf eine Karte.
Ist bei b und c die Zahl der Besucher nicht durch 2 bzw. 4
ohne Rest teilbar, so haben die Uebrigbleibenden gleichfalls eine
Karte zu lösen. | |
| d. Abonnementskarten mit 20 Abschnitten | 2,00 <i>Mt.</i> |

Die Sammlung ist täglich geöffnet und zwar vom 1. November bis 1. März von morgens 10 Uhr ab; in den übrigen Monaten von morgens 8 Uhr ab, bis zu einbrechender Dämmerung, jedoch spätestens bis 7 Uhr Abends.